

453 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses.**G e s e k**

vom

betreffend

Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Finanzwachrespizienten werden in die XI. Rangklasse der Staatsbeamten mit dem Titel Finanzwachkommisäre II. Klasse, die Finanzwachoberrespizienten in die X. Rangklasse mit dem Titel Finanzwachkommisäre I. Klasse eingereiht.

(2) Die Finanzwachaufseher und Oberaufseher werden in die Kategorie der Staatsbeamten ohne Rangklasse, und zwar die im Probbedienst Stehenden als provisorische eingereiht.

§ 2.

Die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ernannten Finanzwachkommisäre der XI. und X. Rangklasse sind zu Finanzwachoberkommisären der IX. Rangklasse zu ernennen.

§ 3.

(1) Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Beamten erhalten die ihrer Rangklasse entsprechenden Aktivitätsbezüge und bleiben überdies im Genusse des Bekleidungsbeitrages, der Wohnungszulage und der Chargenzulagen.

(2) Falls sie hierdurch in ihren bisherigen Bezügen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(3) Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen, der aus

453 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

der Differenz der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich jeweils ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage resultiert.

(4) Sollte diese Differenz in der Pensionsbemessungsgrundlage höher sein als die Personalzulage, so ist dieser höhere Differenzbetrag zur Gänze in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 4.

In den Aktivitätsbezügen der im § 1, Absatz 2, bezeichneten Beamten tritt vorläufig keine Änderung ein.

§ 5.

Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Beamten und deren Hinterbliebenen kommen die rangklassenmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu; es wird ihnen jedoch jedes in der Finanzwache vom Finanzwachkommisär I. Klasse abwärts zugebrachte volle Dienstjahr bei der Pensionsbemessung unter Zugrundelegung einer 40jährigen Dienstzeit als eine Dienstzeit von 16 Monaten berechnet; Bruchteile eines Jahres bleiben bei dieser Begünstigung außer Betracht. Die gleiche Begünstigung wird auch den übrigen Beamten zuerkannt, wenn sie gezwungen sind, auf Grund staatsärztlich festgestellter Dienstuntüchtigkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienste zu scheiden.

§ 6.

Für die Ruhegenüsse der im § 1, Absatz 2, bezeichneten Beamten bleiben die Bestimmungen der Finanzwachvorschrift sinngemäß in Geltung. Die Hinterbliebenen haben auf die Versorgung wie Hinterbliebene nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse Anspruch.

§ 7.

Die Bestimmungen der Finanzwachvorschrift über die Gebühren bei Dienstreisen und bei Überfiedlungen (§§ 25 ff.) bleiben für die im § 1 bezeichneten Beamten in Geltung.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Wien, 30. Oktober 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Alfred Gürler,
Berichterstatter.

Staatsdruckerei. 1109419